

**Schriftlicher Bericht des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 6
gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Der Vorstand erstattet der für den 19. Mai 2021 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den vorliegenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2018-I sowie Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2021-I mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss.

1. Bericht über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen

Die Gesellschaft hat am 13. Oktober 2020 aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 2. Juni 2016 unter Tagesordnungspunkt 7 die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von 325.000.000,00 € mit einem Zinskupon von 0,625 % pro Jahr und einer regulären Laufzeit bis zum 16. Oktober 2025 beschlossen. Die Wandelschuldverschreibungen wurden am 16. Oktober 2020 ausgegeben. Die Wandelschuldverschreibungen können, vorbehaltlich einer Anpassung des Wandlungspreises gemäß den Anleihebedingungen, zu einem Wandlungspreis von 131,29 € je Aktie gewandelt werden. Der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen liegt das Bedingte Kapital 2016-I gemäß § 5 Abs. 6b der Satzung der Gesellschaft zugrunde. Das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft, die Wandelschuldverschreibungen zu zeichnen, wurde ausgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft sind Aktien, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, deren Ermächtigungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft bestehen, auszugeben sind, bei der Berechnung der unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien zu berücksichtigen, sofern Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind. Die Wandelschuldverschreibungen wurden am 16. Oktober 2020 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben.

2. Anlass für die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2018-I und für die Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2021-I

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das ungenutzte Genehmigte Kapital 2018-I, das in Höhe von bis zu 35,78 % des aktuellen Grundkapitals zur Ausgabe von Aktien ermächtigt, aufzuheben und die Verwaltung zur Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft auf Grundlage eines neuen Genehmigten Kapitals 2021-I zu ermächtigen, da die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe von neuen Aktien gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft unter dem bisher bestehenden Genehmigten Kapital 2018-I aufgrund der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen nur noch teilweise zur Verfügung steht. Um der Gesellschaft weiterhin die nötige Flexibilität beim Bezugsrechtsausschluss einzuräumen (ein Ausschluss des Bezugsrechts soll in Höhe von 10 % des Grundkapitals möglich sein), soll das gesamte Genehmigte Kapital 2018-I der Gesellschaft aufgehoben und ein neues, deutlich geringeres Genehmigtes Kapital 2021-I geschaffen werden, welches die Verwaltung der Gesellschaft ermächtigt, bis zum 18. Mai 2026 (einschließlich) einmalig oder mehrmalig das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt 4.861.376,00 €, d.h. lediglich bis ca. 14,78 % des derzeitigen Grundkapitals, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 4.861.376 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Alle zukünftigen bedingten und genehmigten Kapitalia der Gesellschaft zusammen, auch unter Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang der Hauptversammlung am 19. Mai 2021 vorgeschlagenen weiteren Beschlüsse und einschließlich des Betrags des Genehmigten Kapitals 2021-I von bis zu 4.861.376,00 € und der entsprechenden Anzahl von bis zu 4.861.376 neuen Aktien, entsprechen einem Anteil von 50 % des derzeitigen Grundkapitals. Damit würden sich sämtliche zukünftigen genehmigte Kapitalia der Gesellschaft (das gemäß Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 zu beschließende Genehmigte Kapital 2021-II, das gemäß Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 zu beschließende Genehmigte Kapital 2021-III, dieses neu zu beschließende Genehmigte Kapital 2021-I sowie das unverändert bestehen bleibende Genehmigte Kapital 2019-I) auf insgesamt 8.624.577,00 € und damit auf 26,22 % des Grundkapitals in Höhe von derzeit 32.890.046,00 € belaufen. Die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2018-I soll nur wirksam werden, wenn das Genehmigte Kapital 2021-I wirksam an seine Stelle tritt.

3. Neues Genehmigtes Kapital 2021-I und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021-I soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen und/oder operativen Entscheidungen flexibel reagieren zu können. Gerade in der aktuellen volkswirtschaftlichen Situation ist ein schnelles und flexibles Instrument zur Finanzierung

erforderlich und im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre geboten (z.B. zur Ermöglichung des Erwerbs von Unternehmensbeteiligungen). Das vorgeschlagene neue Genehmigte Kapital 2021-I soll es dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in einem im Verhältnis zum Genehmigten Kapital 2018-I (dieses läuft am 30. April 2023 aus) zeitlich erweiterten und vom Volumen her reduzierten Umfang ermöglichen, kurzfristig neues Eigenkapital auch unter Ausnutzung eines Bezugsrechtsausschlusses für die Gesellschaft zu beschaffen, um z.B. Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Patente, andere gewerbliche Schutzrechte, Lizenzrechte oder eine einen Betrieb bildende Gesamtheit von Wirtschaftsgütern gegen Gewährung von Aktien zu erwerben. Ein solcher Vorratsbeschluss ist sowohl national als auch international üblich.

Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, soll das bereits bestehende Genehmigte Kapital 2018-I durch ein neues Genehmigtes Kapital 2021-I ersetzt werden. Der Vorstand soll dadurch länger als bisher, jedoch in einem reduzierten Umfang die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 202 Abs. 3 AktG in flexibler Weise Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben.

4. Ausschluss des Bezugsrechts

Der Beschlussvorschlag sieht eine Ermächtigung zum Ausschluss des bei Ausnutzung von genehmigtem Kapital grundsätzlich bestehenden Bezugsrechts der Aktionäre für bestimmte, im Beschlussvorschlag im Einzelnen aufgezählte Zwecke vor:

- a) Im Fall einer Barkapitalerhöhung ist der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß lit. b) aa) sowie lit. c) aa) des Tagesordnungspunktes 6 erforderlich, um – wie auch bisher im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2018-I – Spitzenbeträge zu vermeiden. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für die Verwertung von Aktienspitzen ist erforderlich, um bei einer Kapitalerhöhung in jedem Fall ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können, und dient also nur dazu, die Ausnutzung des genehmigten Kapitals mit runden Beträgen zu ermöglichen. Spitzen entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrags der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf die Aktionäre verteilt werden können. Ohne diese Ermächtigung würde in diesen Fällen die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die Kosten eines Bezugsrechtshandels für die Aktienspitzen stehen in keinem Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre. Die durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für die Spitzen entstandenen bezugsrechtsfreien neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse (wenn möglich) oder in sonstiger

Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Aktienspitzen gering.

- b) Im Fall einer Sachkapitalerhöhung ist der Ausschluss des Bezugsrechts gemäß lit. b) bb) sowie lit. c) bb) des Tagesordnungspunktes 6 erforderlich, um – wie auch bisher im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2018-I – die mit dieser Kapitalmaßnahme verfolgten Ziele zu erreichen. Die Gesellschaft soll beispielsweise in die Lage versetzt werden, durch den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder von Wirtschaftsgütern (vor allem Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Lizenzen) weiter zu wachsen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Wesentlicher Bestandteil der Unternehmensstrategie der Gesellschaft ist es, die eigenen Entwicklungsprogramme voranzutreiben und das bestehende Unternehmensportfolio um innovative Technologien und neue Entwicklungsprogramme zu ergänzen. Hierzu kann das Schließen von Partnerschaften, der Erwerb von Lizenzen oder die Akquisition eines Unternehmens notwendig sein. Der Abschluss solcher Partnerschaften, der Erwerb von Lizenzrechten oder die Akquisition eines Unternehmens, die für den Unternehmenszweck der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, tragen dazu bei, die Pipeline und das Technologie-Portfolio der Gesellschaft wertsteigernd zu erweitern. Dies trug in der Vergangenheit zur Steigerung des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft bei, wovon auch die Aktionäre profitierten und wodurch der Ausschluss ihres Bezugsrechts kompensiert wurde. Um in Zukunft an dieser Unternehmensstrategie festhalten zu können, ist die vorgeschlagene Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2018-I und die Schaffung des im Vergleich dazu zeitlich erweiterten Genehmigten Kapitals 2021-I sinnvoll (zugleich soll aber die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2021-I auf insgesamt 10 % des Grundkapitals reduziert werden). Dies gewährleistet den liquiditätsschonenden Erwerb insbesondere von Unternehmensbeteiligungen und gewerblichen Schutzrechten, so dass die Marktposition der Gesellschaft weiter ausgebaut werden kann. Einen solchen Erwerb allein oder – sofern das genehmigte Kapital nicht ausreicht – teilweise mit Barmitteln zu finanzieren, ist bei bestimmten Transaktionen weder möglich noch sinnvoll, zumal auch die Verkäufer bzw. Lizenzgeber häufig darauf bestehen, als Gegenleistung Aktien zu erwerben, da dies für sie wirtschaftlich vorteilhaft sein kann.

Die Möglichkeit, ihre Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft damit den notwendigen Spielraum, solche sich bietenden Akquisitionsgelegenheiten

schnell und flexibel auszunutzen. Der Bezugsrechtsausschluss ist in diesen Fällen notwendig, da die Akquisitionen kurzfristig erfolgen müssen und in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden können. Auch für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung fehlt in diesen Fällen wegen der gesetzlichen Fristen regelmäßig die Zeit. Es bedarf hierfür vielmehr eines genehmigten Kapitals, damit der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats schnell handeln kann.

- c) Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses gemäß lit. b) cc) sowie lit. c) cc) des Tagesordnungspunktes 6 soll – wie auch bisher im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2018-I – eine weitere Emission von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen ermöglichen, soweit dies die Marktverhältnisse zulassen und dem weiteren Wachstum der Gesellschaft dient. Durch den Bezugsrechtsausschluss soll also die Möglichkeit für eine weitere Notierung an einer ausländischen Börse geschaffen werden. Der Bezugsrechtsausschluss gewährleistet ein sinnvolles Platzierungsvolumen und die optimale Verwertung der neuen Aktien. Die Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre würde demgegenüber zu erheblichen technischen Schwierigkeiten bei der Platzierung der neuen Aktien führen und es verhindern, dass ein bestmöglicher Emissionspreis erzielt wird. Aufgrund einer dadurch international breiter gestreuten Finanzierungsbasis könnte die Gesellschaft gegen Kapitalmarktschwankungen besser geschützt und könnten lokale Veränderungen der Kapitalkosten bestmöglich neutralisiert werden. Eine solche internationale Anlegerstruktur würde eine höhere Marktliquidität begründen und die Abhängigkeit der Gesellschaft von einzelnen Investoren vermindern. Im internationalen Umfeld der Biotechnologie würde eine weitere Börsennotierung an einer ausländischen Börse zudem die Akquisition von Unternehmensbeteiligungen durch Aktientausch erleichtern.

Die insgesamt aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen sowohl gegen Bareinlagen als auch gegen Sacheinlagen ausgegebenen Aktien dürfen 10 % des Grundkapitals – berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigungen oder der Ausübung der Ermächtigungen, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist – nicht überschreiten. Dabei werden auf diese 10 %-Grenze Aktien angerechnet, die unter Bezugsrechtsausschluss nach anderen Ermächtigungen, die ausdrücklich genannt werden, veräußert oder begeben werden oder zu begeben sind. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind anzurechnen (i) nach Wirksamwerden dieser Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußerte eigene Aktien, (ii) Aktien, die aufgrund sonstiger

genehmigter Kapitalia unter einem Bezugsrechtsausschluss während der Wirksamkeit dieser Ermächtigungen ausgegeben werden, sowie (iii) Aktien, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, sofern die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen während der Wirksamkeit dieser Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind, allerdings in Bezug auf die Ziffern (i), (ii) und/ oder (iii) jeweils nur, soweit die Aktien nicht zur Bedienung von Ansprüchen von Organmitgliedern und/oder Mitarbeitern der Gesellschaft und/oder ihrer verbundenen Unternehmen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen dienen. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte Höchstgrenze wird dabei mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes.

Durch diese Kapitalgrenze wird der Gesamtumfang einer bezugsrechtsfreien Ausgabe von Aktien aus genehmigtem und bedingtem Kapital und darüber hinaus einer bezugsrechtsfreien Veräußerung eigener Aktien beschränkt. Die Aktionäre sind auf diese Weise zusätzlich gegen eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote abgesichert. Aktien, die zur Bedienung von Ansprüchen von Organmitgliedern und/oder Mitarbeitern der Gesellschaft und/oder ihrer verbundenen Unternehmen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen dienen und bezugsrechtsfrei ausgegeben werden, unterfallen jedoch nicht der Anrechnung, da der Verwässerungseffekt für die Aktionäre gering ist.

Der maximale Bezugsrechtsausschluss aufgrund des Genehmigten Kapitals 2021-I umfasst 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Unter Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021-I berichten.

MorphoSys AG

Der Vorstand

Dr. Jean-Paul Kress
Vorstandsvorsitzender

Sung Lee
Finanzvorstand

Dr. Malte Peters
Forschungs- und Entwicklungsvorstand

Dr. Roland Wandeler
Chief Operating Officer